

1971	Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1971	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 71	Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) Bundesgesetzbl. III 9231-1	277
30. 3. 71	Gesetz über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet	280
30. 3. 71	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm Bundesgesetzbl. III 96-1	282

Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)

Vom 30. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969) Rechtsverordnungen über

1. die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
2. die Gestaltung und Behandlung der Beschäftigungsnachweise,
3. Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für Kraftfahrer, Beifahrer und Schaffner

zu erlassen, soweit deren Erlaß der Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 5, 14 und 18 sowie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 anheimgestellt oder auferlegt wird.

§ 2

Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge

(1) Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermen-

gen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Fahrpersonals, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nicht anzuwenden ist.

§ 3

Überwachung

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1307, 1791) sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von der Landesregierung bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(3) Der Unternehmer und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist

1. die Auskünfte, die zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen,
2. die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Einsicht vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Aufsichtsbehörden dürfen Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel der zu überwachenden Betriebe jederzeit betreten, dort Prüfungen und Untersuchungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen einsehen. Wohnräume dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in den Betrieben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost obliegt deren Dienststellen nach Bestimmungen der Fachminister.

§ 4

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung

1. der in § 1 genannten oder auf § 1 beruhenden Vorschriften,
2. der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 und darüber, in welchen Fällen eine solche Verwarnung nicht erteilt werden soll.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unter Verstoß gegen eine Vorschrift
 - a) über das Mindestalter der Mitglieder des Fahrpersonals und über die Anforderungen an die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer in Artikel 5 oder
 - b) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit in Artikel 11 oder 12
 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 Fahrpersonal beschäftigt oder als Mitglied des Fahrpersonals tätig wird,
2. als Unternehmer oder als Fahrer gegen die Vorschrift über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verstößt,
3. als Unternehmer oder als Fahrer gegen eine Vorschrift über die Lenkzeiten oder Lenkzeitunterbrechungen in Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verstößt,

4. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift

- a) über das persönliche Kontrollbuch in Artikel 14 Abs. 1, 2, 5 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, in den Nummern 8 bis 14 oder 16 bis 25 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder in § 1, § 5 oder § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
- b) über die Tageskontrollblätter in § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
- c) über den Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder den Abdruck des Linienfahrplans in Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

verstößt,

5. als Unternehmer gegen eine Vorschrift

- a) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher in Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder in § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
- b) über die Aushändigung der persönlichen Kontrollbücher in Nummer 2 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
- c) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher in Artikel 14 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
- d) über die Aufbewahrung der Tageskontrollblätter in § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69,
- e) über den Linienfahrplan oder den Arbeitszeitplan in Artikel 15 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder in § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

verstößt,

6. als Unternehmer entgegen § 2 ein Mitglied des Fahrpersonals auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecken oder der beförderten Gütermengen entlohnt,

7. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 3 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt,

8. einer Rechtsverordnung nach § 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den anderen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 6

Straftaten

(1) Wer als Unternehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch ein Mitglied des Fahrpersonals in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Schädigung fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Anderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die tägliche und die wöchentliche Höchstzeit der Lenkung eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine oder eines Kraftomnibusses und die erforderlichen Ruhezeiten und Ruhepausen sowie die entsprechenden Nachweise für alle Personen einschließlich derjenigen, die ein solches Kraftfahrzeug nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses führen;“.

2. In § 28 Nr. 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte „oder auf dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) beruhen“ eingefügt.

3. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „dieses Gesetzes oder nach § 36 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Worte „dieses Gesetzes, nach § 36 des Fahrlehrergesetzes oder nach § 5 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz oder nach dem Fahrlehrergesetz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz, nach dem Fahrlehrergesetz oder nach dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr“ ersetzt.

5. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Güterkraftverkehrsgesetzes oder“ durch die Worte „des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder“ ersetzt.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 2 jedoch am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Gesetz über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet

Vom 30. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Teile Waltershof-West und Waltershof-Tanklager des Freihafens Hamburg (Abschnitte II und III der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteile Waltershof — vom 24. Mai 1968 — Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30. Mai 1968 —) werden in das Zollgebiet einbezogen. Der Freihafenteil Waltershof-Ost (Abschnitt I der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteile Waltershof — vom 24. Mai 1968, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteile Waltershof — vom 2. Dezember 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1621 —) erhält die Bezeichnung Freihafen Hamburg — Freihafenteil Waltershof —.

§ 2

Die in den Freihafenteilen Waltershof-West und Waltershof-Tanklager beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmten Waren sowie die zum Eigenverbrauch bestimmten unverzollten Mineralöle werden Zollgut. Das gilt nicht für Waren, die sich in einem zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehr (§ 53 des Zollgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 529 —) oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung (§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes) befinden oder die sonst das Zollgebiet verlassen hatten, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur Wirtschaft des Zollgebiets verloren zu haben (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes). Unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren gelten als eingeführt im Sinne der Verbrauchsteuergesetze.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das in der Anlage schraffierte Gebiet oder Teile davon aus dem Zollgebiet auszuschließen und in den Freihafen Hamburg — Alter Freihafen — einzubeziehen, soweit es die wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

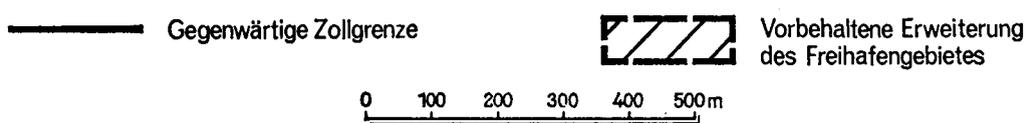
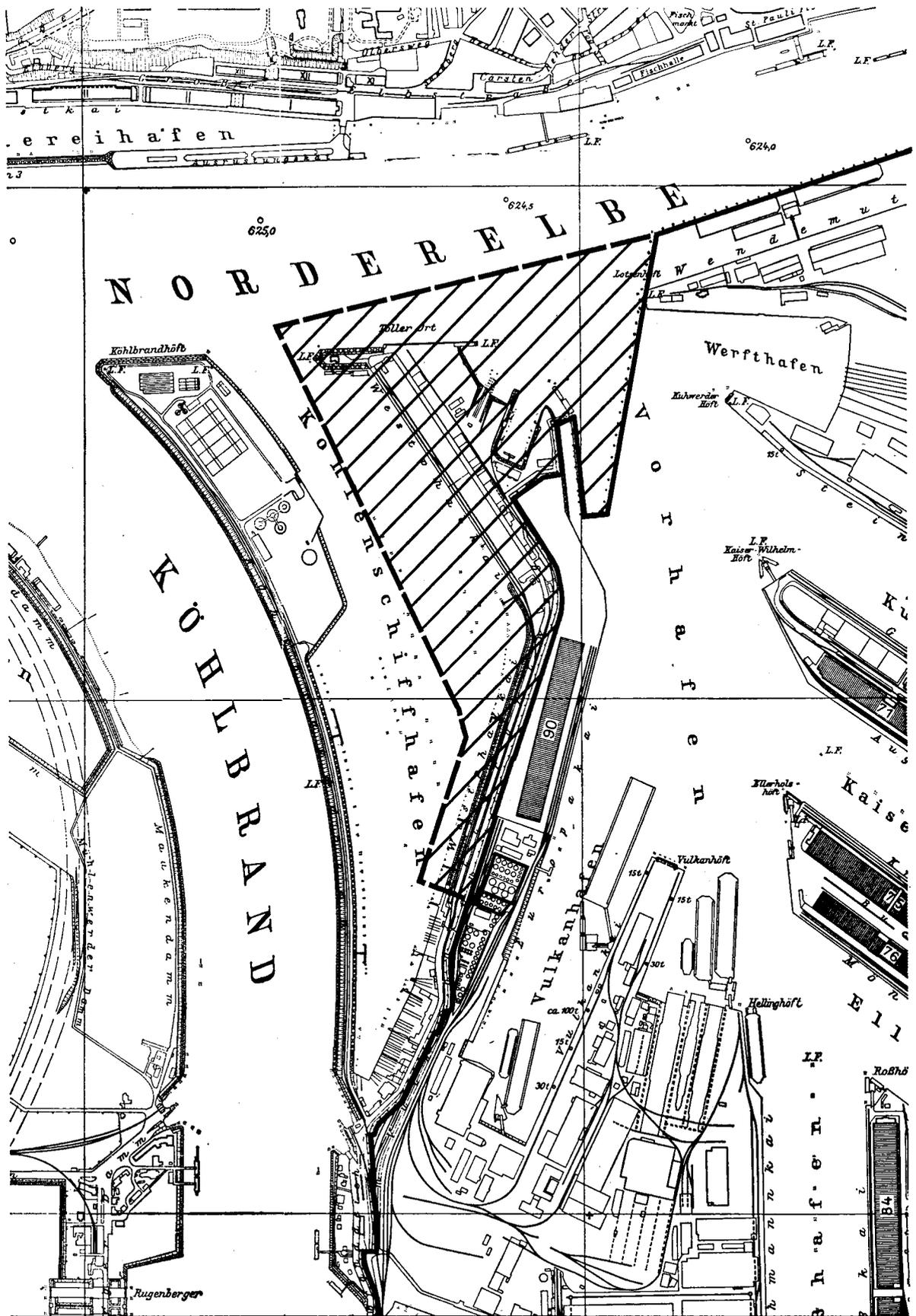
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller



Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Vom 30. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen werden für

1. Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und
2. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,

Lärmschutzbereiche festgesetzt. Wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert, sollen auch für andere Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind, Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. Lärmschutzbereiche werden auch für geplante Verkehrsflughäfen, die dem Linienverkehr angeschlossen werden sollen, festgesetzt, wenn die Genehmigung für die Anlegung des Verkehrsflughafens nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes erteilt ist.

§ 2

Umfang des Lärmschutzbereichs

(1) Der Lärmschutzbereich umfaßt das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt.

(2) Der Lärmschutzbereich wird nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Schutzzone 1 umfaßt das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB(A) übersteigt, die Schutzzone 2 das übrige Gebiet des Lärmschutzbereichs.

§ 3

Ermittlung der Lärmbelastung

Der äquivalente Dauerschallpegel wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebes auf der Grundlage des zu erwartenden Ausbaus des Flugplatzes nach der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt.

§ 4

Festsetzung des Lärmschutzbereichs

(1) Der Lärmschutzbereich wird vom Bundesminister des Innern, bei Verkehrsflughäfen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, bei militärischen Flugplätzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, daß sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Der Lärmschutzbereich ist neu festzusetzen, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird. Eine Veränderung der Lärmbelastung ist insbesondere dann als wesentlich anzusehen, wenn sich der äquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze des Lärmschutzbereichs um mehr als 4 dB(A) erhöht.

(3) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zu prüfen, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird. Die Prüfung ist in Abständen von fünf Jahren zu wiederholen, sofern nicht besondere Umstände eine frühere Prüfung erforderlich machen.

§ 5

Bauverbote

(1) Im Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

(2) In der Schutzzone 1 dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wohnungen, deren Errichtung im Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs auf Grund eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Bundesbaugesetzes zulässig ist, auch

wenn die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen werden. Absatz 2 gilt ferner nicht für die Errichtung von

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes im Außenbereich zulässig sind,
3. Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, für die vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

§ 6

Sonstige Beschränkungen der baulichen Nutzung

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in der Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

§ 7

Schallschutz

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schallschutzanforderungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festzusetzen, denen die baulichen Anlagen zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm in dem Fall des § 6 genügen müssen.

§ 8

Entschädigung bei Bauverboten

(1) Wird durch ein Bauverbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 die bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigentümer kann ferner eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch das Bauverbot Aufwendungen für Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand der bisher zulässigen baulichen Nutzung gemacht hat.

(2) Die Vorschriften des § 93 Abs. 2, 3 und 4, des § 95 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 96, 97, 98 und 99 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes sowie die Vorschriften der §§ 17, 18 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und der §§ 19 bis 25 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer eines in der Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 zulässig ist, werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 und des § 10 erstattet. Stehen das Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers des Grundstücks. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs geltend gemacht werden. Bei Lärmschutzbereichen, die nach § 1 Satz 3 festgesetzt werden, kann der Anspruch auf Erstattung erst vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Flugplatzes an geltend gemacht werden.

(2) Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen bei Wohnungen oder Wohnraum im Sinne des § 3 des Siebenten Bundesmietengesetzes vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 786) werden nicht erstattet.

(3) Die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen werden nur erstattet, soweit sich die Maßnahmen im Rahmen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung halten. Bei Wohngebäuden werden Aufwendungen nicht erstattet, soweit sie den Betrag von 100 DM je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die §§ 42, 43 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 3 Satz 2 genannten Höchstbetrag zu ändern, soweit sich die erforderlichen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen nach § 7 allgemein wesentlich erhöht haben.

§ 10

Verfahren bei der Erstattung von Aufwendungen

Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt nach Anhörung der Beteiligten (Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger) durch schriftlichen Bescheid fest, in welcher Höhe die Aufwendungen erstattungsfähig sind. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

Auskunft

(1) Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens nach § 1 Nr. 1 ist verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr und seinen Beauftragten die zur Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels (§ 3) erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Pläne vorzulegen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 12

Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Entschädigung nach § 8 und zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 ist der Flugplatzhalter verpflichtet.

(2) Soweit die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte Flugplätze im Bundesgebiet benutzen und ein Entsendestaat als Flugplatzhalter zahlungspflichtig ist, steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Zahlungspflicht ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Zahlung einer Entschädigung oder der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen werden von der Bundesrepublik Deutschland im eigenen Namen für den Entsendestaat geführt, gegen den sich der Anspruch richtet.

§ 13

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 14

Sonderregelung für Berlin

(1) Die §§ 1 bis 13 gelten nicht im Land Berlin.

(2) Das Land Berlin kann durch Landesgesetz eine seinen besonderen Verhältnissen angepaßte gesetz-

liche Regelung unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 1 bis 13 dieses Gesetzes entwickelten Grundsätze treffen.

Zweiter Abschnitt

§ 15

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Städtebaues“ die Worte „sowie den Schutz vor Fluglärm“ eingefügt.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens, der dem Fluglinienverkehr angeschlossen ist, hat innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Anlagen zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche einzurichten und zu betreiben. Die Meß- und Auswertungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde und der Kommission nach § 32 b sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde anderen Behörden mitzuteilen. Sofern ein Bedürfnis für die Beschaffung und den Betrieb von Anlagen nach Satz 1 nicht besteht, kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.“

3. In § 29 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Fluglärm oder durch Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung von Flugplätzen dürfen nur im Benehmen mit den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden getroffen werden.“

4. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

(1) Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Luftfahrtbehörden haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sowie die Vermeidung übermäßiger Geräusche durch Luftfahrzeuge in der Luft und am Boden“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 14 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, insbesondere durch Maßnahmen zur Geräuschminderung am Luftfahrzeug, beim Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden, beim Starten und Landen und beim Überfliegen besiedelter Gebiete einschließlich der Anlagen zur Messung des Fluglärms und zur Auswertung der Meßergebnisse,

16. den Schutz vor Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge, insbesondere darüber, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgase der Luftfahrzeuge das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen darf.“

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Rechtsverordnungen nach den Nummern 15 und 16 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“

d) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Schutz vor Fluglärm oder dem Schutz vor Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge dienen, werden sie vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

6. Nach § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

(1) Bei dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verkehr wird ein Beratender Ausschuß gebildet, der vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes zu hören ist, soweit sie dem Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge dienen. Dem Ausschuß sollen Vertreter der Wissenschaft, der Technik, der Flugplatzhalter, der Fluggesellschaften, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, der Kommissionen nach § 32 b, der Luftfahrtbehörden, der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Bundesminister des Innern und vom Bundesminister für Verkehr berufen. Der

Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr.

§ 32 b

(1) Zur Beratung der Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282) festzusetzen ist, eine Kommission gebildet. Ist die Anlage eines neuen Flugplatzes geplant, wird die Kommission vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens gebildet.

(2) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Kommission über die aus Lärmschutzgründen beabsichtigten Maßnahmen. Vor Erteilung der Genehmigung zur Anlage oder Erweiterung eines Flugplatzes nach § 6 Abs. 4 Satz 2 ist der Kommission der Genehmigungsantrag mit den vorgeschriebenen Unterlagen zuzuleiten.

(3) Die Kommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen. Hält die Genehmigungsbehörde die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht für geeignet oder nicht für durchführbar, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(4) Der Kommission sollen angehören:

Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden,

Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter,

Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Behörde,

Vertreter des Flugplatzhalters,

Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

In die Kommission können weitere Mitglieder berufen werden, soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern. In die Kommission sollen nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(6) Zu den Sitzungen der Kommission ist die Genehmigungsbehörde einzuladen. Die durch die Sitzungen entstehenden Kosten trägt das Land, in dessen Gebiet der Flugplatz liegt.

(7) Die Genehmigungsbehörde ordnet für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Flugplätze

die Bildung einer Kommission an, wenn hierzu aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht. Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß."

§ 16

Weitergehende planungsrechtliche Vorschriften

Vorschriften, die weitergehende Planungsmaßnahmen zulassen oder weitergehende Entschädigungen gewähren, bleiben unberührt.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Anlage zu § 3

1. Der äquivalente Dauerschallpegel in einem beliebigen Punkt in der Umgebung eines Flugplatzes (Immissionsort) wird ermittelt aus

- a) dem höchsten Schallpegel des Geräusches für jeden Vorbeiflug eines Luftfahrzeuges und
- b) der Dauer des Geräusches bei jedem Vorbeiflug eines Luftfahrzeuges.

Der Ermittlung werden als Bezugszeitraum die sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres zugrunde gelegt. Tagflüge (in der Zeit von 6 bis 22 Uhr) und Nachtflüge (22 bis 6 Uhr) werden unterschiedlich bewertet.

2. Schallpegel sind in dB(A) anzugeben.

3. Der höchste Schallpegel des Geräusches am Immissionsort für den Vorbeiflug ist aus der Geräuschemission des Luftfahrzeuges unter Berücksichtigung des Abstandes zur Flugbahn und der Schallausbreitungsverhältnisse zu ermitteln.

4. Als Dauer des Geräusches am Immissionsort für den Vorbeiflug gilt der Zeitraum, in dem der Schallpegel, der um 10 dB(A) unter dem höchsten Schallpegel liegt, überschritten wird.

5. Nach der Formel

$$L_{eq} = 13,3 \lg \sum_i g_i \frac{t_i}{T} \cdot 10^{\frac{L_i}{13,3}} \text{ dB(A)}$$

sind mit

- a) $g_i = 1,5$ für Tagflüge
 $g_i = 0$ für Nachtflüge
- b) $g_i = 1$ für Tagflüge
 $g_i = 5$ für Nachtflüge

zwei äquivalente Dauerschallpegel zu ermitteln; der höchste Pegel ist der äquivalente Dauerschallpegel nach § 2 des Gesetzes.

6. Formelzeichen:

- lg der Logarithmus zur Basis 10
- \sum_i die Summe über alle Vorbeiflüge im Bezugszeitraum
- i der laufende Index des einzelnen Vorbeiflugs
- g_i die Bewertungsfaktoren für Tag- und Nachtflüge
- t_i die Dauer des Geräusches nach Nummer 4
- T der Bezugszeitraum nach Nummer 1 Satz 2
- L_i der Zahlenwert des höchsten Schallpegels des Geräusches nach Nummer 3

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.